

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 29 | One Group GmbH

Drohende Verjährung / KapMuG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen One Group GmbH („One Group“) informieren.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung sind vermehrt Rückfragen bezüglich einer drohenden Verjährung der Ansprüche aufgekomen. Wir möchten daher nachfolgend nochmal darauf eingehen. Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.

Wann genau ein Anleger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen, ist nicht eindeutig und durchaus umstritten. Sofern man an die Ankündigung der Zinsaussetzung vom Dezember 2023 anknüpft, dann droht ohne verjährungshemmende Maßnahmen bereits zum 31.12.2026 eine Verjährung der Ansprüche. Sieht man darin hingegen noch keine Information, die zur Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen führt, würden die Ansprüche erst später, also frühestens Ende 2027 verjähren. Auf welchen Zeitpunkt die Gerichte letztlich abschließen, lässt sich derzeit nicht prognostizieren. Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Gerichte für erst 2027 eingereichte Klagen eine Verjährung zum 31.12.2026 begründen, um die Klagen vergleichsweise einfach „vom Tisch zu bekommen“. Rein vorsorglich würden wir daher eine Klage bereits in 2026 für sinnvoller halten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es in 2027 ein KapMuG-Verfahren geben soll. Der Vorlagebeschluss ergeht aber erst, nachdem binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht wurden. Derzeit ist der Musterverfahrensanspruch noch nicht veröffentlicht. Selbst wenn der Musterverfahrensanspruch demnächst veröffentlicht werden sollte, wird der Vorlagebeschluss von Gesetzes wegen frühestens erst sechs Monate später veröffentlicht werden, also frühestens im März 2027. Die bloße Anmeldung eines Anspruchs zu einem KapMuG-Verfahren ist mit deutlich weniger Kosten verbunden als die Einzelklage. Beim KapMuG-Verfahren fällt eine 0,8-Anwaltsgebühr und eine 0,5-Gerichtsgebühr an. Gegnerische Anwaltskosten fallen bei einer negativen KapMuG-Entscheidung nicht an, sofern bloß der Anspruch angemeldet wird. Bei einer Einzelklage fallen hingegen bei Unterliegen eigene und fremde Anwaltskosten (jeweils 1,3 und 1,2-Gebühr) sowie Gerichtskosten (3,0-Gebühr) an. Bei einem

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

beispielhaften Schaden von 30.000 Euro wären das folgende Kostenrisiken für das gerichtliche Verfahren:

(1) KapMuG

Eigene Rechtsanwaltskosten: 988,18 Euro

Gerichtsgebühr: 238,00 Euro

(2) Einzelklage

Eigene Rechtsanwaltskosten: 3.037,48 Euro

Fremde Rechtsanwaltskosten: 3.037,48 Euro

Gerichtsgebühr: 1.428,00 Euro

Das Kostenrisiko ist bei einer Einzelklage also erheblich höher. Allerdings ist eine KapMuG-Anmeldung wie dargestellt erst 2027 möglich mit dem Risiko, dass die Ansprüche dann bereits verjährt sind. Bezüglich eines KapMuG-Verfahrens ist aus unserer Sicht noch zu beachten, dass solche Musterverfahren meist einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als Einzelklagen und somit eventuell die Gefahr besteht, dass bis zum Abschluss des KapMuG-Verfahrens sich die wirtschaftliche Situation der Beklagten noch einmal deutlich verschlechtert, und somit auch stattgebendes Urteil nicht mehr vollstreckt werden könnte. Dieses Laufzeitrisiko schätzen wir bei einer Einzelklage als deutlich geringer ein.

Die Rechtsanwälte haben bei Vertretungswunsch um Übersendung sämtlicher Unterlagen (Zeichnungsschein, Nachweis der Einzahlung, Übersicht über erhaltene Zinszahlungen, erhaltene Schreiben der Emittenten ab Dezember 2023) bis zum 10.10.2026 gebeten. Zur Erfassung der anlegerbezogenen Daten steht ein Fragebogen zur Verfügung, der unter www.sdk.org/one-group abgerufen werden kann. Bitte senden Sie den Fragebogen an info@sdk.org zurück, wir leiten diesen dann an die Rechtsanwälte weiter.

Für weitere Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail an info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 02.10.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.